

Vertragsbedingungen und HAUSORDNUNG

**Integratives Kinderhaus an der Apostelkirche
Kopernikusstr. 40
01129 Dresden**

Telefon: 0351 847 457 40

Mail: Kinderhaus@apostelkirche-dresden.de

Internet: Kinderhaus.apostelkirche-dresden.de

Träger:

**Ev.-Luth. Laurentiuskirchgemeinde Dresden-Trachau,
vertreten durch den Kirchenvorstand**

Vor der Aufnahme eines Kindes wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger des Kinderhauses ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

Die Hausordnung sowie die pädagogische Konzeption unseres Kinderhauses sind Bestandteile dieses Betreuungsvertrages. Gleichzeitig gelten die gesetzlichen Regelungen des SächsKitaG, SGB VIII, SGB XII sowie die Elternbeitragsatzung und Fördersatzung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die das Kinderhausgelände betreten.

Für Besucher oder Dienstleistende ist eine Anmeldung bei der Leitung oder einer anderen pädagogischen Fachkraft erforderlich.

Das Hausrecht wird durch die Einrichtungsleitung oder durch eine von ihr beauftragte Person ausgeübt.

1 Öffnungszeiten

Unser Kinderhaus ist von Montag bis Freitag jeweils durchgehend von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Hauptbetreuungszeit liegt zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr.

Damit die Kinder intensiv am Gruppenleben teilnehmen können, erwarten wir sie bis spätestens 9.00 Uhr im Kindergarten.

Kinder, die nicht am Mittagessen teilnehmen, sind bis 11.30 Uhr abzuholen.

Nach dem Essen können Kinder bis 12.30 Uhr oder nach der Mittagsruhe ab 14.00 Uhr abgeholt werden.

Nutzungsmöglichkeiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit:

Kindergarten	4,5 Stunden:	von 7.00 Uhr bis 11.30 Uhr
	9 Stunden:	innerhalb von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr
	10 Stunden:	innerhalb von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Hort	6 Stunden:	von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
	7 Stunden:	von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr und zusätzlich Frühhort In den Ferien gelten gesonderte Öffnungszeiten.

2 Schließzeiten

An gesetzlichen Feiertagen bleibt das Kinderhaus geschlossen, ebenso vom 23. Dezember bis zum 1. Januar.

Während der Sommerferien gilt eine verkürzte Öffnungszeit bis 16 Uhr sowie eine zweiwöchige Schließzeit (3. und 4. Ferienwoche) im Hort. Weitere zusätzlich vereinbarte oder notwendige Schließungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3 Elternbeiträge | Zahlungspflicht

Beitragsverpflichtungen

Für die Betreuung des Kindes wird, entsprechend der Elternbeitragsatzung und Fördersatzung der Landeshauptstadt Dresden, ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.

(Anlage „Information zu den Elternbeiträgen“)

Das Essengeld stützt die Kosten für die Mittagsmahlzeit. Dieser Beitrag ist abhängig von den jeweiligen Essentagen im Monat. Abmeldungen vom Mittagessen können nur bis 7.45 Uhr des jeweiligen Tages berücksichtigt werden.

Für Getränke, Obstmahlzeiten am Vormittag, das Müslifrühstück sowie die Vespermahlzeit im Hort wird monatlich eine Getränkepauschale erhoben.

Bei einer Beitragsbefreiung oder Ermäßigung ist der Bewilligungsbescheid der Beitragsberechnungsstelle bzw. des Sozialamtes als Nachweis umgehend im Kinderhaus vorzulegen.

Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie Fehltage, an denen ein Kind das Kinderhaus nicht besucht, entbinden nicht von der Beitragspflicht.

Bei der Aufnahme des Kindes wird einmalig ein Beitrag zur Mitfinanzierung der Portfoliomappe erhoben.

Zahlungstermine

Die Zahlung der Beiträge erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren jeweils am 20. für das Essen des Vormonats und am 30. für den Elternbeitrag und die Getränkepauschale des laufenden Monats. Sieben Tage vor dem Einzug erfolgt per E-Mail eine Ankündigung über die zu zahlenden Beiträge des laufenden Monats.

Fällt das Einzugsdatum auf ein Wochenende oder auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt der Einzug am nächsten Bankeinzugstag.

Bei nicht begründetem Zahlungsverzug von drei Monaten kann der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt werden.

4 Aufsichtspflicht | Bringen und Abholen | Abholberechtigte Personen

Die Betreuung eines Kindes und unsere Aufsichtspflicht beginnen mit der persönlichen Übergabe an eine pädagogische Fachkraft. Bei der Begrüßung wird auch der Kinderausweis entgegen genommen.

Hortkinder kommen selbstständig in das Kinderhaus und melden sich mit ihrer Hortkarte an.

Unsere Aufsichtspflicht endet beim Ankommen einer abholberechtigten Person und der zeitnahen Verabschiedung des Kindes bei einer pädagogischen Fachkraft. Der Kinderausweis bzw. die Hortkarte wird dabei zurück gegeben. Hortkinder können mit einer entsprechenden schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten selbstständig den Heimweg antreten.

Bei Festen und sonstigen Veranstaltungen des Kinderhauses übernehmen anwesende Sorgeberechtigte grundsätzlich die Verantwortung für ihr Kind.

Abholberechtigt sind alle erwachsenen Personen, die von den Sorgeberechtigten schriftlich bevollmächtigt werden und sich vor Ort ausweisen können (Formblatt „Dauervollmachten“).

Besteht die Notwendigkeit, dass ältere Geschwisterkinder das Kind abholen, sollten diese mindestens 14 Jahre alt sein.

Wenn ein Kind aus unvorhersehbaren Gründen nicht rechtzeitig abgeholt werden kann, ist das Kinderhaus umgehend telefonisch zu informieren. Bei verspäteter Abholung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Sollte bis 18.00 Uhr keine Mitteilung erfolgen und über die uns bekannten Rufnummern niemand erreichbar sein, wird das Kind in Begleitung der pädagogischen Fachkraft in den Kinder- und Jugendnotdienst, Rudolf-Bergander-Ring 43, gebracht.

Die entstandenen Kosten sind von den Eltern zu tragen.

5 Mitteilungspflicht

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere der Telefonnummern und der Anschrift, dem Kinderhaus unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Kinder, die zeitweise den Kindergarten oder Hort nicht besuchen, sind vorab für die entsprechende Zeit abzumelden, bei Krankheit umgehend.

Urlaubszeiten sind möglichst zu Beginn des Jahres in die Urlaubslisten der Gruppen einzutragen.

Wichtige Informationen, die auf Termine und geplante Aktivitäten hinweisen, sind den Aushängen im Eingangsbereich und vor den Gruppenräumen zu entnehmen.

Aushänge sowie mitgebrachtes Informationsmaterial sind nur mit Zustimmung der Kinderhausleitung zu veröffentlichen.

6 Gesundheitsvorsorge | Erkrankungen | Medikamentengabe

Am ersten Kindertag ist eine ärztliche Bescheinigung im Kinderhaus vorzulegen, die auch Angaben zum Impfstatus des Kindes enthält. (Formblatt „Ärztliche Bescheinigung“)

Wenn teilweise oder vollständig auf einen Impfschutz verzichtet wird, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies schriftlich zu erklären sowie den Nachweis einer ärztlichen Impfberatung zu erbringen.

Die ärztliche Untersuchung sollte grundsätzlich zeitnah innerhalb von 14 Tagen vor der Aufnahme erfolgen.

Bei Erkrankung eines Kindes mit Ansteckungsgefahr und einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens erfolgt keine Betreuung im Kinderhaus.

Leidet ein Kind unter Fieber, darf es nach Abklingen der Symptome 24 Stunden, bei Auftreten von Durchfall und Erbrechen 48 Stunden die Einrichtung nicht besuchen.

Wenn sich ein Kind während der Betreuungszeit verletzt oder der Verdacht einer Erkrankung besteht, werden die Sorgeberechtigten umgehend telefonisch informiert, damit sie ihr Kind unverzüglich abholen und einen Arzt aufsuchen.

Das Kind darf nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erst dann die Einrichtung wieder besuchen, wenn der Arzt seine Unbedenklichkeit erklärt hat.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede ansteckende Krankheit des Kindes und der im Haushalt der Familie lebenden Personen, die unter § 34 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes fällt, umgehend zu melden (*Formblatt „Behandlung Infektionsschutzgesetz“*).

Der weitere Besuch der Kindertageseinrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Kinder des Kinderhauses sind während der Betreuungszeit sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg über den Träger bei der Unfallkasse Sachsen (GUV) unfallversichert. Wegeunfälle, insbesondere mit Folge einer ärztlichen Behandlung, sind umgehend zu melden.

Wenn bei der Verpflegung eines Kindes bzw. der Zubereitung des Mittagessens Besonderheiten, wie z. B. Allergien, zu beachten sind, ist ein ärztliches Attest vorzulegen und jährlich zu aktualisieren.

Medikamente dürfen von pädagogischen Fachkräften nur in Ausnahmefällen verabreicht werden. Dafür muss eine schriftliche Anordnung des Arztes sowie die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegen, die bei Dauermedikation aller sechs Monate zu erneuern ist (*Formblatt „Medikamentengabe“*).

7 Sicherheitsvorkehrungen

Beim Betreten und Verlassen des Kinderhauses ist darauf zu achten, dass das Gartentor und die Windfangtür zum Schutz der Kinder wieder geschlossen werden.

Die Gruppenräume sind aus hygienischen Gründen nicht mit Straßenschuhen zu betreten.

Im Gebäude sowie auf dem Gelände des Kinderhauses besteht Rauchverbot.

Taschenmesser und andere gefährliche Gegenstände sind grundsätzlich nicht zuzulassen.

Um Brände zu vermeiden, sind die allgemeinen Brandschutzregeln zu beachten. Der Umgang mit offenem Feuer ist nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person gestattet.

Die Flucht- und Rettungswege müssen stets frei gehalten werden.

Gebäude und Außenanlagen sind zu schonen und sauber zu halten. Aufgetretene Schäden oder Unfälle sind unverzüglich zu melden.

Die für das Außengelände geltenden „Gartenregeln“ sind von Kindern und Erwachsenen zu beachten und können draußen am Aushang eingesehen werden.

Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung von Bekleidung und persönlichen Gegenständen der Kinder, Sorgeberechtigten und Besuchern unseres Kinderhauses wird keine Haftung übernommen.

Kinderfahrräder sollten aus Sicherheitsgründen angeschlossen werden.

8 Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann im Kindergarten jeweils zum Monatsende gelöst werden, wenn die Sorgeberechtigten bis zum Zwanzigsten des Vormonats dem Träger eine schriftliche Kündigung vorlegen.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende ausgesprochen werden. Wichtige Gründe sind:

- Wenn ein Kind sich oder andere gefährdet und/oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes durch das Kinderhaus nicht mehr gewährleistet werden kann
- Im Befinden des Kindes so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln des Kinderhauses eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann
- Andere wichtige Gründe, die gegen eine Weiterbetreuung des Kindes sprechen

Der Träger kann einen Vertrag fristlos kündigen, wenn die Personensorgeberechtigten nach drei Monaten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder die Regelungen der Vertragsbedingungen und der Hausordnung wiederholt nicht beachtet haben.

Der Betreuungsvertrag endet im Kindergarten automatisch zum 31. Juli des Jahres der Einschulung des Kindes und im Hort am Ende des Schuljahres (31. Juli) der 4. Klasse.

Hortverträge können bis 31. März zum 31. Juli des jeweiligen Jahres schriftlich gekündigt werden.

9 Sonstiges

Kleidung, Haut- und Zahnpflege

Alle Kinder tragen in unserem Kinderhaus Hausschuhe.

Zum Sport und zum Schlafen wechseln die Kinder aus hygienischen Gründen ihre Kleidung.

Für den Aufenthalt im Freien ist auf wettergerechte Kleidung und Schuhe zu achten.

Zur Vermeidung von Unfällen sollte im Kinderhaus auf Schmuck und Bekleidung mit Kordeln verzichtet werden.

Bei Bedarf wird bei den Kindern während der Betreuungszeit ein Sonnenschutzmittel verwendet. Wenn dies nicht erwünscht ist oder ein eigenes Mittel verwendet werden soll, sind die pädagogischen Fachkräfte zu informieren.

Nach dem Frühstück und dem Mittagessen putzen die Kinder ihre Zähne.

Verpflegung

Ein gesundes Frühstück und Vesper bringen die Kindergartenkinder von Zuhause mit.

Es sollten möglichst Lebensmittel mit wenig Zucker und umweltfreundliche Verpackungen gewählt werden.

Das Mitbringen von Speisen im Rahmen von Festen und Feiern ist nur unter Beachtung und Einhaltung folgender Vorsichtsmaßnahmen zulässig: Speisen, die rohes Ei oder Mayonnaise enthalten sowie Speiseeis dürfen aus hygienischen Gründen gemäß der Lebensmittelhygieneverordnung nicht mitgebracht werden.

Selbst hergestellte Speisen sind frisch zuzubereiten und gut gekühlt zu transportieren.

Ärztliche Betreuung

Im Kinderhaus werden zur Prophylaxe regelmäßig jugendärztliche und zahnmedizinische Untersuchungen angeboten.

Die Personensorgeberechtigten werden darüber rechtzeitig informiert und entscheiden über die Teilnahme ihres Kindes (*Formblatt „Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen“*).

Kinderschutz

Die pädagogischen Fachkräfte sind dazu verpflichtet, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung eines Kindes das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zu suchen und gemeinsam Handlungsschritte festzulegen. Wenn erforderlich, muss eine Meldung an das zuständige Jugendamt erfolgen.

Fotografieren

Um den pädagogischen Alltag und die Entwicklung der Kinder zu dokumentieren, werden im Kinderhaus Fotos verwendet. Für deren Veröffentlichung ist die jeweilige Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich (Formblatt „Fotogenehmigung“).

Gastkinder

Die vorübergehende Betreuung von Gastkindern ist nur bei entsprechender Platzkapazität möglich und wird von der Leitung entschieden. Dafür wird ein befristeter Gastkindvertrag abgeschlossen und ein Elternbeitrag erhoben.

10 Schlussbestimmungen

Gewünschte Änderungen der vereinbarten Betreuungszeit sind nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und vorrangig zum Schuljahreswechsel möglich.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Änderungen oder Ergänzungen des Betreuungsvertrages bedürfen der Schriftform.